

SATZUNG

WYKER YACHT CLUB

Wyk, 28.02.2020

§ 1 : Name, Sitz und Mitgliedschaften

Der Wyker Yacht Club hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

Er kann Mitglied des Deutschen Segler Verbandes, des Seglerverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreisverbandes Nordfriesland, des Kreis-Sportverbandes und des Kreisjugendringes sein.

§ 2 : Zweck

1. Der Zweck des Wyker Yacht Club e.V. ist die Pflege des Wassersportes und die Heranbildung von jugendlichen Seglern durch Unterhaltung einer Jugendabteilung. Er hält seine Mitglieder zu vorbildlicher Seemannschaft und kameradschaftlicher Hilfeleistung an.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 : Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Fachwarte
- d) Der Ältestenrat

§ 4 : Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Der Vorstand hat alljährlich im ersten Quartal für das abgelaufene Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung folgende Punkte zu umfassen hat:

- 1. Jahresbericht
- 2. Kassenbericht
- 3. Bericht des/der Kassenprüfers/in
- 4. Entlastungen
- 5. Neuwahlen
- 6. Verschiedenes

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen eingeschlossen der Jahreshauptversammlung müssen vorher mindestens acht Tage in Textform und durch Anzeige in einer Föhrer Zeitung (z.B. Insel Bote) unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus den Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören, jedes Jahr einen neuen, von zwei Kassenprüfer/innen, im Wechsel.

Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht (ausser bei der Wahl des Fachwartes für Jugendl). Satzungsändernde Beschlüsse können nur auf der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefaßt werden.

§ 5 : Der Vorstand

a) Zusammensetzung des Vorstandes
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. Das erste Vorstandsmitglied
2. Das zweite Vorstandsmitglied
3. Das dritte Vorstandsmitglied
4. Der/die Schriftführer/in
5. Der/die Kassenwart/in

b) Die Wahl des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung -auf Antrag- in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Das erste Vorstandsmitglied, das dritte Vorstandsmitglied und der/die Kassenwart/in in den Jahren mit ungerader Zahl, das zweite Vorstandsmitglied, der/die Schriftführer/in und der/die Fachwart/in Jugend in den Jahren mit gerader Endziffer.

Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen ab 10 Jahren stimmberechtigt, Die Mitgliederversammlung schlägt die zu Wählenden vor.

Alle Vorgeschlagenen sind, sofern Bereitschaft besteht die Wahl anzunehmen, als Wahlvorschlag aufzustellen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

c) Die Aufgabe des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, entsprechend dem § 8 der Satzung.

5. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Anwesenden.

§ 6 : Die Fachwarte

Zur Unterstützung des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Fachwarte für einen bestimmten Aufgabenbereich innerhalb des Vereins gewählt werden. Diese haben innerhalb ihres Fachgebietes gegenüber Mitgliedern Weisungsbefugnis. Sie sind ihrerseits aber an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Den Fachwarten sind auf ihre Bitte, von der Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder zur Unterstützung beizuordnen.

§ 7: Der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ältestenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Das Verfahren entspricht den Bestimmungen über die Vorstandswahl. Der Ältestenrat wird auf fünf Jahre gewählt. Er entscheidet:

1. In Ehrenverfahren 2. Über Beschlüsse aus dem Verein 3. Bei persönlichen Streitigkeiten unter Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten

Der Ältestenrat hat vor jeder Entscheidung das betroffene Mitglied anzuhören. Er wird nur auf Antrag des Vorstandes tätig. Seine Beschlüsse sind unanfechtbar vorbehaltlich der Regelung bei Ausschlüssen aus dem Verein. Die Sitzungen des Ältestenrats sind geheim. Er ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen des Ältestenrats teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

§ 8 : Mitgliedschaftsaufnahme

Mitglieder des Wyker Yacht Clubs können alle Personen werden. Jugendliche müssen eine schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten beibringen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der Auskunft über Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Wohnanschrift, Telefon, E-mail Adresse und Geschlecht Geben muß. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch durch ein Mitglied oder bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes neue Mitglied (ausser Fördernde) hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 9 : Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Überweisung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr muß spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung erfolgen. Mitglieder zahlen nach Volljährigkeit den vollen Beitrag.

Jugendliche und Ehegatten eines Vereinsmitgliedes zahlen den Beitrag für Jugendliche. Wer eine öffentliche Dienstpflicht bzw. einen entsprechenden Ersatzdienst, eine Berufs- oder Schulausbildung ableistet, zahlt für die Dauer der Dienst-/Ausbildungsverpflichtung den Beitrag für Jugendliche bis maximal zum vollendetem 25. Lebensjahr.

Dieses Ereignis ist dem Kassenwart vom betreffendem Mitglied jährlich anzuzeigen.

Jedes Mitglied das Vereinseigentum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet mindestens zwei Pflege-/Arbeitsdienste abzuleisten und vom Fachwart/Vorstand bestätigen zu lassen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Die Mitarbeit im Verein ist von allen Mitgliedern ehrenamtlich zu Leisten. Auslagen für den Verein sind dem Mitglied zu ersetzen. Bekannt-gegebene Verordnungen des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung, sind für die Mitglieder bindend, sobald die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür abgestimmt hat.

§ 10 : Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jeder, der den Verein ideell oder materiell unterstützen will, auf schriftlichen Antrag, werden. Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren.

Der Mindestjahresbeitrag entspricht dem Beitrag der Jugendlichen.

Fördernde Mitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Zugehörigkeit als förderndes Mitglied beinhaltet keinerlei Rechte an dem Verein.

§ 11 : Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres muß spätestens zum 30. September des laufenden Jahres in Textform an den Vorstand erklärt werden. Mündliche Kündigungen der Mitgliedschaft reichen nicht aus. Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Zeitpunkt des Austrittes alle mit seiner Mitgliedschaft

verbundenen Rechte gegen den Verein, insbesondere auch alle Rechte, die es sich durch die Mitarbeit an Objekten des Wyker Yacht Clubs, wie zum Beispiel den Bootshallenbau und durch Mitfinanzierung dieser Objekte erworben hat und zwar ohne Entschädigung.

Ferner enden alle Mietverhältnisse und Anrechte auf Liegeplätze in der Bootshalle, die auf dem Vereinsgelände sowie dem WYC vorbehaltenen Brücken, Hafenteilen und Reeden.

§ 12 : Der Ausschluß von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes kann durch den Beschluß des Ältestenrats ein Mitglied aus dem Wyker Yacht Club ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes oder der Fachwarte verstoßen hat.

Der Vorstand hat vor Stellung des Ausschließungs-Antrages an den Ältestenrat, das Mitglied anzuhören.

Durch einfachen Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das mit seinen finanziellen Verpflichtungen, Beiträgen u.s.w. länger als 12 Monate im Rückstand ist.

§ 13 : Hallenbauordnung

Die Hallenbauordnung gilt als Teil der Satzung. Sie verbürgt die durch Mitarbeit und Mitfinanzierung den Mitgliedern entstandenen besonderen Rechte, insbesondere an der Bootshalle und sie eröffnet den Erwerb gleicher Rechte durch andere Mitglieder.

§14 : Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der AUFLÖSUNG des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken und zwar der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, zuzuführen.